

Rechtliche Rahmenbedingungen einer Gesellschaft in Polen

II. Kapitalgesellschaften

1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, GmbH (spółka z ograniczona odpowiedzialnoscia, Abkürzung: „sp. z. o.o.“)

Siehe zu diesem Abschnitt den Beitrag im Journal Juli 2004.

2. Aktiengesellschaft, AG (spółka akcyjna, Abkürzung: „s.a.“)

Das Mindestkapital (Grundkapital) der Aktiengesellschaft ist in Aktien von gleichem Nennwert zerlegt und muss mindestens 500.000,00 Zloty betragen. Die Gründer der Aktiengesellschaft können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen sein. Der Wert einer Aktie liegt bei einem Zloty.

Zur Errichtung einer AG ist erforderlich:

Ausfertigung der Satzung in notariell beurkundeter Form und deren Unterzeichnung durch die Gründer,
Deckung der Aktien durch die Aktionäre, zumindest ihres Nennwertes (Geldeinlage),
und Sicherstellung des Übergangs der Sacheinlagen auf die Gesellschaft,
die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsrats,
Übernahme aller Aktien,
Eintragung der Gesellschaft in das Unternehmerregister durch das Registergericht.

Zu den Organen der Gesellschaft gehören die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

3. Haftung bei einer GmbH und einer AG

Die Gesellschaft selbst haftet unbeschränkt mit ihrem Gesamtvermögen für ihre Verpflichtungen (darunter auch für Steuerschulden). Die Gesellschafter haften nicht persönlich für die Verpflichtungen der Gesellschaft. Ihr Risiko beschränkt sich auf den Verlust der geleisteten Einlagen.

Allerdings haften die Vorstandsmitglieder einer AG beziehungsweise die Geschäftsführer einer GmbH gesamtschuldnerisch mit ihrem Gesamtvermögen (auch dem ausländischen) für Steuerschulden ihrer Gesellschaft, falls eine Zwangsvollstreckung der Steuerschulden gegenüber der Gesellschaft unwirksam ist, es sei denn, sie können sich dadurch entlasten, dass sie nachweisen, dass

das Insolvenzverfahren rechtshängig angemeldet oder eröffnet wurde, sie die Gründe für die Nichtantragstellung der Insolvenz nicht zu vertreten hat, Vermögen existiert, in das die Zwangsvollstreckung erfolgen kann.

Ihre
Birgit Chr. Barz
Rechtsanwältin